

Nr. 353D

24.08.2010

BOFAXE



Übereinkommen über ein Verbot von Streumunition in Kraft getreten

Autor / Nachfragen

Dr. Jana Hertwig, LL.M.

Wissensch. Mitarbeiterin
Institut für Friedens-
sicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Am 1. August 2010 ist das Übereinkommen über ein Verbot von Streumunition in Kraft getreten. Damit gelangt der im Februar 2007 in Oslo begonnene und dort im Dezember 2008 mit der Zeichnung des Übereinkommens beendete „Oslo-Prozess“ zu einem erfolgreichen Abschluss.

Quellen:

www.clustermunitionsdublin.ie/
www.clusterconvention.org/
www.stopclustermunitions.org/
www.landmine.de
www.ikvpaxchristi.nl

Am 1. August 2010 ist das Übereinkommen über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM) in Kraft getreten. Damit wird eine der am meisten verwendeten Luftabwurfaffen verboten. Gleichzeitig erfasst das Übereinkommen eine Munition, deren Einsatz seit mehreren Jahren heftig kritisiert wird, weil ihre Verwendung gegen grundlegende Normen des humanitären Völkerrechts (unter anderem Verbot unterschiedsloser Angriffe) verstoßen soll.

Das Übereinkommen enthält ein Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, des Zurückbehalts und der Weitergabe von Streumunition sowie ein Verbot, diese Tätigkeiten zu unterstützen (Artikel 1 Absatz 1 lit. a)-c) CCM). Lagerbestände sind innerhalb von acht Jahren zu vernichten (Artikel 3 CCM). Unmittelbar betroffenen Personen sowie deren Familien und Gemeinschaften ist Hilfe zu gewähren (Artikel 5 u. 2 Ziffer 1 CCM).

Bislang haben 108 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet; davon haben es 38 Staaten – darunter Deutschland – ratifiziert. Dagegen haben Staaten wie Israel, Russland und die USA, die mit zu den wichtigsten Herstellern, Exporteuren und Anwendern von Streumunition zählen, das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Die Wirkung des Übereinkommens, Streumunition umfassend zu verbieten, wird dadurch begrenzt. Da Streumunition den höchsten Bestand in den Waffenarsenalen der USA darstellt, ist mit einer Zeichnung des Übereinkommens durch die USA, aber auch durch Israel und Russland, die an dieser Einsatzwaffe festhalten, vorerst nicht zu rechnen.

Neben den bereits seit den Verhandlungen geäußerten Kritikpunkten – Nichtanwendbarkeit des Übereinkommens auf sogenannte Zielpunktmunition (Artikel 2 Ziffer 2 lit. c) CCM) sowie Fortbestehen der Möglichkeit militärischer Zusammenarbeit und militärischer Einsätze mit Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind (Artikel 21 Absätze 3, 4 CCM) – wird von den NGOs in neuerer Zeit ein weiterer Streitpunkt in die Diskussion eingeführt. Dieser betrifft die Frage, ob das Übereinkommen auch ein Verbot von Investitionen in Unternehmen umfasst, die Streumunition entwickeln bzw. herstellen. Zum Teil wird hierbei ein Investitionsverbot direkt aus dem Verbot der Unterstützung („assist“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 lit. c) CCM geschlussfolgert. Eine solche Auslegung erscheint jedoch unter anderem deshalb problematisch, weil diese Thematik nicht Verhandlungsgegenstand war. Wenn man das maßgebliche Wortlautverständnis der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berücksichtigt, liegt es näher, von einer engeren Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 lit. c) CCM auszugehen und folglich ein Investitionsverbot als nicht davon erfasst anzusehen. Zudem vermag die wachsende Zahl an Vertragsstaaten, die in ihren nationalen Umsetzungsakten ein Investitionsverbot festschreiben, noch keine hinreichende nachträglich geübte Vertragspraxis für ein Investitionsverbot begründen.

Eine zeitnahe Klärung dieser Frage unter den Vertragsstaaten ist erforderlich und könnte sich noch dieses Jahr abzeichnen, wenn die Vertragsstaaten zu ihrem ersten Treffen vom 8. bis 12. November 2010 in Vientiane/Laos zusammenkommen. Dann wird es auf die Kampagnenarbeit der NGOs und die Überzeugungskraft der Befürworterstaaten ankommen, um ein mögliches Investitionsverbot zu klären und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.